

## **BGer 8C\_182/2019 vom 19. Juni 2019**

Bundesgericht, 2019-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_182\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_182_2019)

FR: TF 8C\_182/2019 du 19 juin 2019

IT: TF 8C\_182/2019 del 19 giugno 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann das Bundesgericht nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ). Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen).

#### **E. 1.2**

Das Bundesgericht prüft nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 144 V 388 E. 2 S. 394 mit Hinweisen).

#### **E. 1.3.1**

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 135 V 194 ), was in der Beschwerde näher darzulegen ist ( BGE 133 III 393 E. 3 S. 395). Der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG für die Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können. Das Vorbringen von Tatsachen, die sich erst nach dem angefochtenen Entscheid ereigneten oder entstanden (echte Noven), ist vor Bundesgericht unzulässig ( BGE 143 V 19 E. 1.2 S. 22 f. mit Hinweisen; Urteile 8C\_158/2017 vom 22. August 2017 E. 2; 8C\_15/2009 vom 11. Januar 2010 E. 4.1).

#### **E. 1.3.2**

Der Beschwerdeführer reicht vor Bundesgericht drei neue medizinische Berichte ein. Abgesehen von den ohnehin unzulässigen echten Noven datierend vom 25. und 26. Februar 2019, beruft sich der Versicherte zusätzlich auf ein unechtes Novum (Bericht vom 18. September 2018). Er legt jedoch mit keinem Wort dar, weshalb erst der angefochtene Entscheid Anlass zur Einreichung dieses Dokuments gab. Die vor Bundesgericht neu eingereichten Unterlagen bleiben daher unbeachtlich.

### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht legte die massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dar. Dies betrifft die Bestimmungen und Grundsätze zu den bei der Neuanmeldung anwendbaren Revisionsregeln ( Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV und Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 134 V 131 E. 3 S. 132, 117 V 198 E. 3a) Richtig sind auch die Ausführungen zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten ( BGE 137 V 210 E. 6.2.2 S. 269; 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3 S. 352 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

### **E. 2.2**

Zu wiederholen bzw. zu ergänzen ist, dass externen Beurteilungen, die nach Art. 44 ATSG im Verwaltungsverfahren eingeholt wurden, bei überzeugendem Beweisergebnis volle Beweiskraft zuzuerkennen ist, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (vgl. BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353). Insbesondere lässt es die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag der therapeutisch tätigen (Fach-) Person einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits ( BGE 124 I 170 E. 4 S. 175) nicht zu, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Arztpersonen beziehungsweise Therapeuten zu anderslautenden Einschätzungen gelangen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil diese wichtige - und nicht rein subjektiver Interpretation entspringende - Aspekte benennen, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (Urteil 8C\_835/2018 vom 23. April 2019 E. 3 mit Hinweis).

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie in Bestätigung der Verfügung vom 14. Dezember 2017 einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneint hat.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz befasste sich als Erstes mit dem MGSG-Gutachten vom 16. August 2016 und sprach ihm in Bezug auf den medizinischen Sachverhalt volle Beweiskraft zu. Nach Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere nach Gegenüberstellung des Gesundheitszustands des Versicherten zum Zeitpunkt der jeweiligen Gutachten (MEDAS und MGSG), verneinte sie für den massgeblichen Vergleichszeitraum zwischen dem 28. Mai 2010 und dem 14. Dezember 2017 (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114), eine (somatische und psychiatrische) anspruchrelevante Veränderung des Gesundheitszustands.

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer macht im bundesgerichtlichen Verfahren keine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes aus somatischer Sicht geltend. Mangels offenkundiger Fehler in den vorinstanzlichen Erwägungen ist deshalb hierauf nicht weiter einzugehen (vgl. zur Rügepflicht E. 1 hiervor).

### **E. 4.3**

Hinsichtlich des psychiatrischen MGSG-Teilgutachtens wendet der Beschwerdeführer ein, es sei unvollständig bzw. unrichtig. Seine Einwendungen erschöpfen sich allerdings weitgehend in appellatorischer Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, auf die das Bundesgericht im Rahmen der ihm gesetzlich eingeräumten Überprüfungsbefugnis nicht

einzugehen hat (vgl. E. 1.2 hiervor). Dies gilt namentlich für die Berichte der behandelnden Ärzte Dr. med. B. \_\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeinmedizin, vom 17. Oktober 2017 und Dr. med. C. \_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, bzw. der behandelnden Psychologin Dr. phil. D. \_\_\_\_\_, Fachpsychologin für Psychotherapie, vom 13. November 2017. Die Vorinstanz begründete hinreichend schlüssig, weshalb diese nicht geeignet seien, die Beweiskraft des MGSG-Gutachtens zu schmälern. Mit seinen Vorbringen vermag der Beschwerdeführer auch keine konkreten Indizien zu nennen, die gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens sprechen (vgl. BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227). So attestierten ihm zwar die behandelnden Ärzte aufgrund der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung (im Sinne einer Persönlichkeitsveränderung) eine volle Arbeitsunfähigkeit. Sie vermochten jedoch keine wichtigen Elemente vorzubringen, die bei der MGSG-Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben wären (vgl. hiervor E. 2.2; Urteil 8C\_835/2018 vom 23. April 2019 E. 3 mit Hinweis). Somit durfte das kantonale Gericht - ohne Bundesrecht zu verletzen - auf das MGSG-Gutachten abstellen und eine anspruchrelevante Veränderung und mithin einen Revisionsgrund verneinen. Dasselbe gilt für den vorinstanzlichen Verzicht auf weitere Beweisvorkehren, da diese keinen entscheiderelevanten neuen Aufschluss erwarten lassen (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 141 I 60 E. 3.3 S. 64 mit Hinweis). Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und deshalb abzuweisen.

#### **E. 5**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 BGG, d.h. ohne Schriftenwechsel und mit summarischer Begründung, erledigt.

#### **E. 6**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Versicherte hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerde ist aussichtslos, weshalb die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) nicht erfüllt sind und das entsprechende Gesuch des Versicherten abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.